



┌

┐

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 21.03.2020
Telefon: 03501 515 1166/1177
Aktenzeichen: Allgemeinverfügung Corona
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

└

┘

Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Aktuell (Stand: 21. März 2020, 19:15 Uhr) sind in Deutschland bereits über 21.000 Personen positiv auf das neuartige Corona-Virus getestet worden. Zudem sind in Deutschland bisher (Stand: 21. März 2020, 19:15 Uhr) 75 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

Am 2. März 2020 wurde der erste Fall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekannt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (21. März 2020, 20:00 Uhr) sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits 53 Personen nachweislich mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert.

In Ergänzung der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az.: 15-5422/4 erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Behörde für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgende

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung in Kita und Schule im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Abweichend von der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az.: 15-5422/4, Ziffern 3 und 4 ist es in den Bereichen der Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Öffentliche Sicherheit ausreichend, wenn **ein** Personensorgeberechtigter in diesem Teil der kritischen Infrastruktur tätig ist **und** aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.
2. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az.: 15-5422/4 unberührt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



3. Die Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf, soweit nicht durch die oberste Landesgesundheitsbehörde eine abweichende Eilregelung getroffen wird.

Begründung:

I.

Aktuell (Stand: 21. März 2020, 19:15 Uhr) sind in Deutschland bereits über 21.000 Personen positiv auf das neuartige Coronavirus getestet worden. Zudem sind in Deutschland bisher (Stand: 21. März 2020, 19:15 Uhr) 75 Personen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

Am 2. März 2020 wurde der erste Fall im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekannt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (21. März 2020, 20:00 Uhr) sind im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bereits 53 Personen nachweislich mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert.

II.

Das Landratsamt des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

III.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG am 18. März 2020 (Az.: 15-5422/4) eine Allgemeinverfügung mit Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erlassen, in der unter den Ziffern 3 und 4 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Notbetreuung eines oder mehrerer Kinder in Kitas und Schulen geregelt sind.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung ist der Verwaltungsstab des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der drastisch gestiegenen Fallzahlen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Hierzu gehört u. a. auch die weitgehende Aufrechterhaltung der personellen Kapazitäten bei Behandlung und Pflege in den Krankenhäusern und Kliniken des Landkreises sowie die Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ebenso wie dies auch für die anderen Bereiche der kritischen Infrastruktur gilt.

Kommt es in diesen Bereichen aufgrund der erforderlichen Betreuung der Kinder mangels Notbetreuung zu Hause zu personellen Engpässen, fehlt es insbesondere in den Gesundheitseinrichtungen am dann benötigten Fachpersonal zur Behandlung der Coronapatienten, deren Zahl mit Sicherheit sehr schnell ansteigen wird. Dies gilt entsprechend für das erforderliche Personal für



Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Katastrophenschutz etc. zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Den Landkreis erreichen vermehrt Anfragen zum o. g. Betreff dergestalt, dass etliche Betriebe der kritischen Infrastruktur, insb. auch solche der Gesundheitsversorgung, Probleme darin sehen, dass viele Mitarbeiter schon in naher Zukunft ausfallen werden, da sie ihre Kinderbetreuung nicht absichern können. Dies beruht auf der Tatsache, dass in erster Linie die Mütter zusammen mit ihrem jeweiligen Partner nicht beide die Voraussetzungen der Ziffer 3 der o. g. Allgemeinverfügung erfüllen; damit haben sie keinen Anspruch auf Notbetreuung für ihr Kind.

So bekommt zwar ein Personensorgeberechtigter die entsprechende Bestätigung von seinem Arbeitgeber, der andere jedoch nicht (z. B. Beschäftigter im Handwerk o. ä.), muss aber dennoch zur Arbeit gehen, so dass in der Folge die Kinderbetreuung mangels Anspruch auf Notbetreuung nicht abgesichert werden kann. So sind dann u. a. auch Mitarbeiter in der Gesundheitsversorgung gezwungen, zur Kinderbetreuung zu Hause zu bleiben.

Daher kam es vereinzelt sogar schon zum nicht gewünschten Aufbau betriebsbezogener Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder Zusammenstellung neuer Kindergruppen. Solche Betreuungsformen sollen jedoch wegen der damit verbundenen Durchmischung bisher voneinander getrennter Kinder gerade vermieden werden, da dies den Zielen des Infektionsschutzes zuwiderlaufen würde.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist insoweit geeignet und erforderlich; mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks stehen nicht zur Verfügung. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig zur Aufrechterhaltung einer funktionierenden Gesundheitsversorgung und Pflege sowie der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit dem Ziel, Gesundheit, Leib und Leben zu schützen. Eine funktionierende Gesundheitsversorgung und Pflege ist gerade in der gegenwärtigen Lage unabdingbar, um die Corona-Pandemie mit den vorhandenen personellen und sächlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung zu bewältigen. Ebenso unabdingbar ist die weitere Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Absicherung des erforderlichen Personals. Die dadurch bedingte erhöhte Anzahl von zu betreuenden Kindern in den einzelnen Einrichtungen ist auch angesichts des dadurch dort steigenden Risikos der Weiterverbreitung des eventuell in eine Einrichtung eingetragenen neuartigen Corona-Virus hinzunehmen. Durch geeignete und hinlänglich bekannte Hygienemaßnahmen ist einer Weiterverbreitung entgegenzuwirken.

Im Ergebnis steht die verfügte Maßnahme damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit durch Aufrechterhaltung der Funktion des Gesundheitssystems und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

IV.

Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az.: 15-5422/4 unberührt.

VI.

Gemäß § 16 Absatz 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.

VII.

Die Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf, soweit nicht durch die oberste Landesgesundheitsbehörde eine abweichende Eilregelung getroffen wird.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

M. Geisler